

Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 850 (Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Die zuständige Gemeinde hat alle hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht zu beraten, aktiv über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

⁴ Bei der Festlegung der Hilfe ist auf das Wohl der Kinder besonders Rücksicht zu nehmen.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (geändert)

¹ Materielle Unterstützung wird an die Aufwendungen für den Lebensunterhalt in Form einer Pauschale gewährt («Grundpauschale»). Weiter wird Unterstützung gewährt für eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen.

^{1bis} Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist eine ihren Fähigkeiten entsprechende persönliche Förderung und Ausbildung zu ermöglichen.

^{2ter} Materielle Unterstützungen gemäss den Abs. 2 und ^{2bis} können von der laufenden Unterstützung bis maximal 30 % der Grundpauschale abgezogen werden; dabei darf die Nothilfe nicht unterschritten werden. Ausgenommen sind unterstützte Personen, bei denen sich die Grundpauschale nach § 10 der Sozialhilfeverordnung¹⁾ richtet.

1) GS 34.0262, SGS 850.11

§ 6^{bis} (neu)**Grundpauschale**

¹ Die Stufen der Grundpauschalen sind:

- a. Grundpauschale I: Einstiegsstufe;
- b. Grundpauschale II: Allgemeine Mitwirkungsstufe;
- c. Grundpauschale III: Integrationsstufe;
- d. Grundpauschale IV: Ausnahmestufe;
- e. Grundpauschale V: Langzeitbezugsstufe.

² Grundpauschale I

Eine unterstützte Person erhält bei Beginn der Unterstützung die Grundpauschale I. Vorbehalten bleibt eine direkte Einstufung in die Grundpauschale II, III oder IV.

³ Grundpauschale II

Eine unterstützte Person erhält auf Antrag die Grundpauschale II, wenn sie die ihr auferlegten Pflichten gemäss § 11 Abs. 2^{bis} Bst. a–i erfüllt.

⁴ Grundpauschale III

Eine unterstützte Person erhält auf Antrag die Grundpauschale III, wenn sie die ihr auferlegten Pflichten gemäss § 11 Abs. 2^{bis} Bst. a–i erfüllt und zusätzlich:

- a. erwerbstätig ist,
- b. ein Förderungsprogramm besucht oder
- c. sonstige Leistungen vorweist mit dem Ziel der wirtschaftlichen Integration.

⁵ Grundpauschale IV

Folgende Personengruppen erhalten die Grundpauschale IV, sofern sie nicht in die Grundpauschale III eingestuft sind:

- a. Kinder unter 16 Jahren,
- b. Mütter mit Kindern unter 4 Monaten,
- c. Personen ab 55 Jahren,
- d. Personen mit einer zu mindestens 70 % ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit,
- e. Personen, die während mindestens 20 Jahren in der Schweiz erwerbstätig waren und während dieser Zeit keine Sozialhilfe bezogen haben; Erziehungs- und Betreuungsgutschriften werden der Erwerbstätigkeit angerechnet;
- f. andere Personen in begründeten Ausnahmefällen.

⁶ Grundpauschale V

Nach einer ununterbrochenen Bezugsdauer von 2 Jahren erhält eine unterstützte Person die Grundpauschale V. Ausgenommen sind:

- a. Personen, die einen Anspruch auf die Grundpauschale IV haben;
- b. andere Personen in begründeten Ausnahmefällen.

⁷ Hat eine unterstützte Person während einer ununterbrochenen Bezugsdauer von 2 Jahren ausschliesslich die Grundpauschale I oder II erhalten, wird ihr befristet für maximal 1 Jahr die Grundpauschale V abzüglich einer 30-%-igen (bei Grundpauschale I) bzw. 10-%-igen (bei Grundpauschale II) Herabsetzung ausgerichtet.

⁸ Der Regierungsrat legt die Höhe der Grundpauschalen fest und passt diese der Teuerung an. Betreffend die Teuerung übernimmt er die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

§ 11 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2^{bis} (neu)

² *Aufgehoben.*

^{2bis} Die unterstützte Person ist verpflichtet, bei der Abklärung des Anspruchs auf Unterstützungsleistungen mitzuwirken, mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten sowie deren Auflagen und Weisungen zu befolgen. Sie ist insbesondere verpflichtet:

- a. die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben, Einsicht in die zweckdienlichen Unterlagen zu gewähren sowie die notwendigen Vollmachten zu unterzeichnen;
- b. unaufgefordert Veränderungen der unterstützungsrelevanten Sachverhalte umgehend zu melden;
- c. Forderungen bis zum Umfang der Unterstützung abzutreten;
- d. im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder den Schuldner zur Auszahlung an das Gemeinwesen zu ermächtigen;
- e. ihre Einkünfte sowie die ausgerichtete Unterstützung bestimmungsgemäss zu verwenden;
- f. die Nummernschilder des Motorfahrzeuges zu deponieren;
- g. sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen;
- h. alle Ansprüche gemäss § 5, die ihr möglicherweise zustehen, geltend zu machen und sich so zu verhalten, dass diese nicht verjähren oder verwirken;
- i. angeordnete Beschäftigungen auszuüben;
- j. an angeordneten Förderungsprogrammen teilzunehmen;
- k. sich um den Erhalt der Arbeitsstelle zu bemühen;
- l. eine zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen.

§ 13a Abs. 2 (geändert)

² Bei einer laufenden Unterstützung kann die Sozialhilfebehörde die unrechtmässig bezogenen Leistungen bis maximal 30 % der Grundpauschale in Abzug bringen; dabei darf die Nothilfe nicht unterschritten werden.

§ 15a (neu)**Assessmentcenter**

¹ Der Kanton betreibt ein Assessmentcenter.

² Das Assessmentcenter dient als Anlauf- und Beratungsstelle. Es werden insbesondere Potentialabklärungen, Standortbestimmungen und Arbeitsmarktfähigkeitsabklärungen durchgeführt sowie Subsidiaritäten abgeklärt.

³ Die Gemeinden können unterstützte Personen dem Assessmentcenter zuweisen.

⁴ Weitere im Kanton wohnhafte Personen, insbesondere erwerbslose Personen, können die Angebote des Assessmentcenters nutzen.

⁵ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Gemeinden haben unterstützten Personen Programme anzubieten, die deren Arbeitsmarktfähigkeit fördern («Förderungsprogramme»).

² Die Gemeinden können die Teilnahme an Förderungsprogrammen anordnen.

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Die Gemeinden haben unterstützten Personen zumutbare Beschäftigungen anzubieten, die deren geordnete Alltagsbewältigung fördern oder erhalten («Beschäftigungen»).

² Die Gemeinden können die Ausübung einer Beschäftigung anordnen.

⁴ Für die Ausübung einer Beschäftigung kann ein zusätzlicher Beitrag gewährt werden. Der Regierungsrat regelt die Höhe des zusätzlichen Beitrags.

§ 19a (neu)**Grundkompetenzen und soziale Integration**

¹ Die Gemeinden bieten unterstützten Personen Programme an, welche die Grundkompetenzen und insbesondere für Flüchtlinge die soziale Integration fördern.

§ 34

Aufgehoben.

§ 38b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sozialhilfebehörden tauschen untereinander die für das Erfüllen der Sozialhilfeaufgaben zwingend erforderlichen Informationen, die für eine effiziente und sachliche Bearbeitung der Unterstützungsfälle angezeigt sind, aus.

Titel nach § 43 (geändert)*10 Übergangs- und Schlussbestimmungen***§ 43a (neu)****Übergangsbestimmung zur Änderung vom xxx**

¹ Laufende Unterstützungsfälle werden 6 Monate nach Inkrafttreten der Änderung vom xxx überprüft und in die entsprechende Grundpauschale eingestuft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. Er kann ein gestaffeltes Inkrafttreten vorsehen.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Riebli

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.